

# Statuten des Landessegelverbands Burgenland

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2024)

ZVR-Zahl: 489483427

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Name des Verbands lautet Landessegelverband Burgenland (kurz LSV Bgld oder LSV Burgenland). Dieser Verband ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes bzw. der Bundesabgabenordnung. Sollte die Gemeinnützigkeit verloren gehen, ist das dem Österreichischen Segelverband (kurz OeSV), mit Rechtswirksamkeit des Bescheids, unverzüglich zu melden.

2) Der Sitz des Verbands ist Eisenstadt.

3) Die Flagge des LSV Burgenland (kurz Verbandsflagge) zeigt ein rot gelbes Balkenkreuz auf weißem Grund. Über dem Schnittpunkt des Kreuzes liegt eine blaue Kreisfläche, in welcher sich ein unklarer Anker und die Buchstaben „LSV Bgld“ in weiß befinden.

## § 2 Verbandszweck

Der Verbandszweck ist die Förderung des Segelsports und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Verbandsvereine des Burgenlands bei Behörden und Institutionen.

Dieser soll erreicht werden durch

- 1) die Pflege des Jugendsegelns
- 2) die Pflege des Leistungssports im Segeln
- 3) die Pflege des Freizeit- und Breitensports im Segeln
- 4) die Pflege des Fahrtensegelns
- 5) die Koordination von segelsportlichen Veranstaltungen und Vergabe von Landesmeisterschaften
- 6) die Veranstaltung von Lehrgängen, Ausbildungs- und Fortbildungskursen
- 7) den Kontakt zu den zuständigen Behörden
- 8) die Umsetzung der Anti-Doping-Regelung der World Sailing sowie anderer internationaler Fachverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F.

Bei Verfolgung dieser Verbandszwecke sind

a) jegliche Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung sowie sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung, worunter einer sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, welches die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, verstanden wird,

b) zur Wahrnehmung der Integrität im Sport unzulässige Einflussnahme auf den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes durch Wettkampfmanipulation, Bestechung oder unzulässige Sportwetten – wozu auch die Anstiftung dritter Personen zu derartigen Handlungen zu verstehen ist,

zu unterlassen und werden vom LSV Burgenland nicht toleriert.

### **§ 3 Mittel des Verbands**

Der Verbandszweck soll durch die angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.

#### **1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**

- a) Mitgliedsbeiträge der Verbandsvereine
- b) Subventionen, Spenden, Sammlungen und Schenkungen, Sponsorengelder und Werbeinnahmen
- c) Erträge aus Veranstaltungen im Sinne dieses Statuts
- d) Einkünfte aus Aus- und Fortbildungen und Workshops
- e) Einkünfte aus Vermögensverwaltung
- f) öffentliche Mittel und Subventionen
- g) Einkünfte aus Tätigkeiten im Rahmen des Nebenzweckprivilegs bzw. Einkünfte aus dem Verkauf von Verbandsutensilien jedweder Art

#### **2) Als ideelle Mittel gelten**

- a) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Kursen, Studienreihen, Ausstellungen und anderen Zusammenkünften
- b) die Veranstaltung von nationalen und internationalen Regatten, Schulungs- und Trainingslagern und Törns und alle Handlungen, die sich aus dem Verbandszweck ergeben
- c) die Anregungen, Ausschreibungen, Förderungen und Durchführung von mit dem Segelsport in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Leistungen auf jede geeignete Weise
- d) die Herstellung, Herausgabe, der Verlag und Vertrieb von Publikationen, Zeitschriften, von Bild- und Tonträgern und jedweden Drucksorten, die geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern
- e) die Veröffentlichung von Mitteilungen auf digitalem Wege über die verbandseigene Website bzw. Social-Media-Kanäle
- f) die Stellungnahme zu Problemen aller Sportarten, die im Verbandszweck Deckung finden
- g) die Einrichtung und der Betrieb eines Sekretariats und Informationsarchiven jeder Art
- h) die Anschaffung, Überlassung, Verwaltung und Verwahrung von allfälligen Geräten (im speziellen Booten) und Hilfsmitteln für die aus dem Verbandszweck ergebenden Tätigkeiten, insbesondere auch der Betrieb und die Anschaffung von Regattabegleitbooten und Sicherheitseinrichtungen jedweder Art
- i) der Kontakt, die Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzungen des In- und Auslands, sowie der Beitritt zu derartigen Vereinigungen und Institutionen und Beteiligungen an deren Vorhaben
- j) die Beratung und Unterstützung der Verbandsvereine in allen Belangen der Förderung des Segelsports, sowie die Vertretung der Verbandsvereine gegenüber Behörden und Institutionen
- k) der Beitritt zu Dachorganisationen und Verbänden

### 3) Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO

- a) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinns gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Verbandsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Verbandszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Die Mittel des Verbands dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- f) Der Verband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- g) Die Mitglieder des Verbands dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Verbandszwecks, bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.
- h) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbands dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- i) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck fremd des Verbands sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- j) Der Verband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen.
- k) Der Verband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden, soweit es dem Verbandszweck dienlich ist.
- l) Der Verband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO (an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht).
- m) Der Verband kann, unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 25% der Gesamttätigkeit des Verbands ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- n) Der Verband verfolgt ausschließlich gemäß § 4a EStG spendenbegünstigte Zwecke.
- o) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Verbandszweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- p) Der Verband kann gemäß § 40 Abs 3 BAO mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verband auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- q) Der Verband ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen bzw. eigentümerlose juristische Personen unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 2 BAO zu gründen.

## § 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

### 1) Ordentliche Verbandsmitglieder

Jeder im Burgenland ansässige Segelsportverein oder jede Segelsektion, von im Burgenland vereinsbehördlich erfassten Sportvereinen, kann ordentliches Verbandsmitglied werden, wenn dieser/diese ausschließlich den Segel-, Windsurf- oder Kitesurfsport oder sonstige Wassersportarten, die durch Windkraft ermöglicht werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit betreiben und in ihren Statuten die Grundsätze des Regelwerkes, wie sie vom LSV Burgenland national vertreten werden, sowie die Statuten des LSV Burgenland in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich als verbindlich anerkennt.

Will ein Segelverein als ordentliches Verbandsmitglied beitreten, so hat er dem Vorstand des LSV Burgenland folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Mitgliedschaft im Österreichischen Segelverband (OeSV)
- b) Nachweis der vereinsbehördlichen Anmeldung im Burgenland
- c) die Statuten
- d) allfällige Clubstander
- e) den Mitgliederstand
- f) die Beschreibung der Clubanlage
- g) alle allenfalls zur Überprüfung der Akzeptanz des Mitgliedes dem Vorstand notwendig erscheinenden ergänzenden Unterlagen

Bei Erfüllen dieser Erfordernisse ist das Aufnahmeansuchen allen Verbandsvereinen bekannt zu geben. Den Verbandsvereinen steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verständigung über das Ansuchen gegen diese Aufnahme Einwand zu erheben. Erfolgt kein Einwand, so ist der Bewerber mit Ablauf der Einspruchsfrist aufgenommen, worüber er zu verständigen ist. Erfolgt ein Einwand, so ist das Ansuchen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Wenn sich in dieser mehr als 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Stimmen der Verbandsvereine für die Aufnahme ausspricht, gilt diese als angenommen.

### 2) Fördernde Verbandsmitglieder

Fördernde Verbandsmitglieder können physische und juristische Personen sein, sofern sie die Interessen des LSV Burgenland mittelbar oder unmittelbar fördern und bereit sind, die Zwecke des LSV Burgenland durch finanzielle, materielle oder ideelle Mittel einmalig, oder auch durch unregelmäßig oder regelmäßig wiederkehrende Beiträge zu unterstützen. Die Aufnahme solcher Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Zu repräsentativen Veranstaltungen werden fördernde Verbandsmitglieder eingeladen. Sie sind von der Entrichtung des Verbandsbeitrags ausgenommen.

### 3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die sich besonders um die Förderung des Segelsports im Burgenland in mittelbarer oder unmittelbarer Art und Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit ernannt.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Austritt oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 2) den Verlust der Mitgliedschaft beim OeSV (betreffend ordentliches Mitglied)
- 3) den Verlust der Gemeinnützigkeit mit dem Zeitpunkt des entsprechenden Bescheids
- 4) schriftliche Austrittserklärung des Verbandsvereins

Der Austritt aus dem LSV Burgenland kann nur wirksam zum Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand des LSV Burgenland bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen, widrigenfalls der Mitgliedsbeitrag für das folgende Verbandsjahr zu zahlen ist. Ansprüche an das Vermögen des LSV Burgenland bestehen für ein ausgetretenes Mitglied nicht.

### 5) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen wegen

- a) grober Verletzung der Statuten
- b) Handlungen, die geeignet sind, das Interesse und Ansehen des LSV Burgenland zu schädigen
- c) Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem LSV Burgenland durch mehr als sechs Monate, trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann nur nach Anhörung über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds im LSV Burgenland. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied entstandenen Verbindlichkeiten bleibt jedoch bis zur vollständigen Erfüllung bestehen. Ansprüche an das Vermögen des LSV Burgenland bestehen für ein ausgeschlossenes Mitglied nicht.

## § 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und Ehrenmitglieder

1) Jeder Verbandsverein, der ordentliches Mitglied ist, hat Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung. Er kann ordentliche Mitglieder seines Vereins für den Vorstand des LSV Burgenland zur Wahl stellen. Darüber hinaus ist er berechtigt, zur Mitgliederversammlung aus der Reihe seiner ordentlichen Mitglieder zusätzliche Vertreter zu entsenden. Unabhängig von seiner Stimmenanzahl kann ein Verbandsverein höchstens zwei Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden. Diese sind berechtigt, gemäß der Anzahl der Stimmen des vertretenen Vereins an allfälligen Abstimmungen teilzunehmen, wobei jedoch die Vertreter ein und desselben Verbandsvereins dem Clubzwang unterliegen. Da die Stimmen eines Vereins nicht teilbar sind, hat jeder Verbandsverein einen seiner Repräsentanten als Abstimmungsberechtigten bekannt zu geben.

2) Die Anzahl der jedem Verbandsverein, der ordentliches Mitglied ist, zustehenden Stimmen ist identisch mit der jeweils zur Zeit der Abstimmung gültigen Aufstellung des OeSV zur Stimmenvertretung in dessen Mitgliederversammlung.

3) Die Verbandsmitglieder anerkennen diese Statuten und die Beschlüsse gem. § 8 der Verbandsorgane.

4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den LSV Burgenland pünktlich zu entrichten. Alle Vorschreibungen an die Verbandsmitglieder sind von diesen spätestens 4 Wochen nach Erhalt zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Zahlungen in Rückstand sind, verlieren automatisch ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5) Ehrenmitglieder, sowie ein etwaiger Ehrenpräsident, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Sie dürfen die Verbandsflagge (Wimpel) führen, erhalten die Verbandsnachrichten und sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Der Verband hat folgende Organe mit nachstehend festgelegten Aufgaben

- 1) die Mitgliederversammlung (kurz MV)
- 2) den Ehrenpräsidenten
- 3) den Vorstand
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) den Vertreter im Sailing Forum Austria (kurz SFA) des OeSV
- 6) die Schlichtungskommission
- 7) sowie einzelne Ausschüsse bzw. Sektionen

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder und deren Stimmen.

### **1) Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (kurz MV) findet während der Funktionsperiode jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie ist mindestens 4 (vier) Wochen vor deren Abhaltung vom Vorstand mittels Email, an die vom Mitgliedsverein zuletzt bekannt gegebene Emailadresse, einzuberufen und hat den Zeitpunkt, den Versammlungsort und die Tagesordnung zu enthalten.

### **2) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (kurz ao MV) ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Grund eines schriftlichen Verlangens von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der ordentlichen Verbandsmitglieder einzuberufen. In beiden Fällen ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 (vier) Wochen die ao MV auszuschreiben.

### § 9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Budgets, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstands.
- 2) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, im Falle von Ausschlüssen von Verbandsvereinen mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit
- 3) Beschlussfassung über Anträge der Verbandsmitglieder
- 4) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstands, wenn eine Erhöhung unabhängig der Indexanpassung notwendig wird
- 6) Wahl des Vorstands
- 7) Wahl der Rechnungsprüfer
- 8) Wahl der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit
- 9) die Aufnahme von fördernden Mitgliedern

Für die Wirksamkeit der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, sofern nicht durch andere Bestimmungen in diesen Statuten eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

### § 9.2 Vertretungsrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kann sich jeweils ein Verbandsmitglied durch ein anderes Verbandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es ist zur rechtsgültigen Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzuweisen. Eine Vollmacht per Email ist zulässig, muss aber einen Tag vor der Mitgliederversammlung an die offizielle Verbands-Emailadresse eintreffen.

### § 9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge der Verbandsmitglieder sind so einzubringen, dass sie 14 (vierzehn) Tage vorher per Email an die offizielle Verbands-Emailadresse einlangen, andernfalls ist eine Behandlung durch die Mitgliederversammlung nicht möglich. Diese Anträge sowie Anträge des Vorstands sind 7 (sieben) Tage vor der Mitgliederversammlung an die Verbandsmitglieder per Email, an die vom Verein zuletzt bekannt gegebene Email Adresse, zu versenden.

### § 10 Ehrenpräsident

- 1) Die Wahl des Ehrenpräsidenten

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen ehemaligen Präsidenten, mit besonderen Verdiensten um den Verband, zum Ehrenpräsidenten wählen. Die Wahl erfolgt mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit. Es kann zeitgleich nur einen Ehrenpräsidenten geben.

## 2) Die Aufgaben des Ehrenpräsidenten

Der Ehrenpräsident kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des LSV Burgenland den Verband anderen Vereinen und Behörden gegenüber vertreten. Bei Mitgliederversammlungen leitet der Ehrenpräsident die Ausgabe der Stimmzettel durch von ihm bestimmte Mitglieder, bestimmt die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und für Stimmenaushaltungen notwendigen Mitarbeiter und führt als Wahlmann den Vorsitz bei der Wahl der Vorstandsmitglieder. Im Falle seiner Verhinderung kommen diese Aufgaben dem Präsidenten zu und dieser bestimmt den Wahlmann.

## 3) Ende der Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft endet durch

- a) den Tod des Ehrenpräsidenten
- b) das Ausscheiden des Ehrenpräsidenten aus dem Mitgliedsverein
- c) den Amtsverzicht des Ehrenpräsidenten. Diese wird mit der Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Vorstand wirksam.

## 4) Abwahl eines Ehrenpräsidenten

Ein Ehrenpräsident kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit aus dieser Funktion abgewählt werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines Verbandsvereins des LSV Burgenland sein. Der Vorstand ist das selbstständige Geschäftsführungs- und Leitungsorgan gemäß § 5 des Vereinsgesetzes 2002 und besteht maximal aus den nachstehenden Funktionären

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Schriftführer
- 4) Finanzreferent
- 5) Jugendreferent
- 6) Referent für Breitensport und Fahrtensegeln
- 7) Referent für Leistungssport
- 8) Referent für Wettfahrt
- 9) Referent für Funk
- 10) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 11) Referent für Lizenzwesen

Es ist zulässig, dass eine Person mehrere Funktionen übernimmt, doch müssen die Funktionen 1) – 4) von 4 (vier) verschiedenen Personen ausgeübt werden.

### § 11.1 Wahl des Vorstands

Jeder ordentliche Verbandsverein hat das Recht eines seiner ordentlichen Mitglieder in den Vorstand vorzuschlagen. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand kann darüber hinaus auch weitere ordentliche Mitglieder jedes Verbandsvereins als Beirat ernennen. In keinem Fall dürfen jedoch mehr als drei Mitglieder eines Verbandsvereins dem Vorstand angehören. Sofern während der Funktionsperiode ein Funktionär aus dem Vorstand ausscheidet, hat der Vorstand das Recht ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat Sitz und Stimme im Vorstand.

### § 11.2 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben

- 1) die Erstellung des Jahresvoranschlags und Abfassung des Rechenschaftsberichts
- 2) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 3) die Verwaltung des Verbandsvermögens
- 4) die Erstellung der Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge unter Verwendung der Indexanpassung nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (falls dieser nicht mehr verlautbart wird, nach dem an seine Stelle tretenden, oder am nächsten kommenden Index). Der Euro-Betrag wird an den Dezimalstellen auf 10 aufgerundet. Die Anhebung hat mit dem nächstfolgenden Jahresbeitrag zu erfolgen.
- 5) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks lt. § 2 zu setzen bzw. zu unterstützen

Der schriftlich einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten und wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt eines Vorstandmitglieds ist mit Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Enthebung eines Vorstandsmitglieds ist durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund möglich. Die Enthebung mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit möglich.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### § 11.3 Vertretung und Zuständigkeiten im Vorstand

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten bestimmt der Vorstand einen Vertreter aus den Vorstandsmitgliedern interimistisch für die Dauer der Verhinderung.

- 1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen, beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands ein und führt in diesen den Vorsitz.
- 2) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Obliegenheiten und führt, falls dieser verhindert ist, dessen Geschäfte.
- 3) Der Schriftführer ist für die Ausfertigung und Erledigung aller Schriftstücke, die laufende Angelegenheiten betreffen, sowie für sämtliche Protokolle verantwortlich. Urkunden und wichtige Geschäftsstücke, durch welche der Verband rechtsverbindliche Verpflichtungen übernimmt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Präsidenten und des Schriftführers. Bei Verhinderung des Schriftführers vertritt ihn der Finanzreferent.
- 4) Der Finanzreferent, hat den finanziellen Teil der Vorstandsangelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu besorgen und den Voranschlag für das nächste Verbandsjahr vorzubereiten. Spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat er den Rechnungsprüfern die Jahresabrechnung zur Prüfung bzw. in der Folge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Finanzreferent zeichnet zusammen mit dem Präsidenten alle Belege, die den Verband in finanzieller Hinsicht verpflichten, berechtigen oder belasten. Bei Verhinderung des Finanzreferenten vertritt ihn der Schriftführer.
- 5) Die Referenten betreuen alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Tätigkeit des Verbands im Sinne des Verbandszwecks für die Organisation des jeweiligen Bereichs zu leisten sind.

Der Vorstand kann Aufgaben an Fachleute, d.h. auch an Dritte übertragen, sofern diese Mitglieder eines Verbandsvereins sind. Diese haben im Vorstand beratende Stimme. Der Vorstand kann auch Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bestimmen. Die Ausschüsse sollen bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und spezielle Einzelaufgaben wahrnehmen.

Der LSV Burgenland kann mittels einer eigenen Struktur eine dem Vorstand unterstellte Organisation (Leistungssportzentrum), jedoch selbständige Arbeitseinheit, die nach den Richtlinien des Vorstands zu arbeiten hat, begründen, um die sportliche Förderung besonders intensiv zu betreiben. Dafür ist vom Vorstand ein sportlicher Leiter zu bestimmen, eine gesonderte Geschäftsordnung und Budget zu beschließen.

### § 12 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben den, ihnen vom Finanzreferenten vorgelegten, Rechnungsabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt in die Unterlagen der Rechnungsgebarung Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Ihnen obliegt die Aufgabe, in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstands zu stellen.

### **§ 13 Sailing Forum Austria des OeSV**

Lt. § 23 der Satzung des OeSV fungiert das Sailing Forum Austria (kurz Forum oder SFA) als Aufsichts- und Beratungsorgan des OeSV und gestaltet und fördert die Zusammenarbeit insbesondere mit und zwischen den Landessegelverbänden und den anderen Mitgliedern zum Zweck der Bündelung der Kräfte zur besseren Erreichung des Verbandszwecks und des in der Satzung des OeSV festgelegten Wirkungskreises. Seine Mitglieder sind die Delegierten der Landesverbände sowie je ein Vertreter der Hochseevereine im Gesamten, der olympischen Klassen im Gesamten und der vom OeSV anerkannten Jugendklassen im Gesamten.

Der LSV Burgenland entsendet ein Mitglied des Vorstands als Delegierten in das SFA. Die LSV-Präsidenten haben den OeSV-Präsidenten längstens 21 Tage vor jener ordentlichen Generalversammlung des OeSV, in welcher das Präsidium neu gewählt wird, über die Entsendung ins SFA zu informieren. Sollte es bis dahin zu keiner Einigung über die Nominierung gekommen sein, bleibt es bei der bisherigen Nominierung. In keinem Fall kann eine Nichtnominierung die Konstituierung des Forums verhindern.

### **§ 14 Schlichtungskommission**

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder mit dem Vorstand, die aus dem Verbandsverhältnis entstehen, entscheidet eine Schlichtungskommission.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (i.d.g.F) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Jeder der beiden Streitparteien hat hierzu ein Mitglied zur Schlichtungskommission, aus den Mitgliedsvereinen des LSV Burgenland namhaft zu machen. Diese wählen aus dem Kreis der Mitgliedsvereine einen Obmann. Wird von einem der Streitparteien binnen 8 (acht) Tagen nach Empfang der Aufforderung kein Mitglied zur Schlichtungskommission bekannt gegeben, geht das Recht der Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission von diesem Streitteil auf den Vorstand über.

Können die Mitglieder der Schlichtungskommission über die Wahl des Obmanns, nicht einig werden, so entscheidet das Los zwischen den in Vorschlag gebrachten Personen. Die Schlichtungskommission ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Der Obmann stimmt mit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Mehrheit entscheidet.

### **§ 15 Anti-Doping-Regelung**

Für den LSV Burgenland, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F.

1) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des OeSV verbindlich.

2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC) sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet, im Auftrag des Österreichische Segelverbands, die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen Sportfachverbands gemäß § 15 ADBG.

3) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

4) Internationale Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 (Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzugs beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13) zu richten. Internationale Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. World Sailing Regulation 21.8.3 ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.

Der LSV Burgenland und die Verbandsvereine haben insbesondere auch die Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) zu verpflichten,

- a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren insbesondere jene des § 17a Abs. 1 der OeSV-Satzung einzuhalten und anzuerkennen
- b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen
- c) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen
- d) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder dulden Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit. a und/oder b trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben

Der LSV Burgenland hat die ihm angeschlossenen Vereine zu verpflichten, diese Anti-Doping-Regelungen des LSV Burgenland und des Fachverbands (OeSV) – insbesondere jene des § 17a Abs. 1 der OeSV-Satzung – in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen und einen verbindlichen Verweis auf die Anti-Doping-Regelungen in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F aufzunehmen und anzuerkennen.

Einem Verbandsverein kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn er gegen Anti-Doping-Regelungen der World Sailing sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und/oder des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F oder ähnlicher Regelungen verstößt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen liegt auch vor, wenn diese nicht per Satzung, Statut, Ausschreibung oder ähnlichen Maßnahmen für den Wettkampfsport rechtsverbindlich gemacht werden oder geänderte Vorgaben laut OeSV-Satzung nicht ohne unnötigen Aufschub in den eigenen Statuten und/oder Nebenordnungen nachvollzieht.

## **§ 16 Statutenänderungen**

Die Abänderung der Statuten kann nur mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 17 Kommunikation und Datenschutz**

Schriftliche Mitteilungen des Vorstands, Vorschreibungen der Verbandsbeiträge, sowie Einladungen zur Mitgliederversammlung können, an die letztgültige, dem Vorstand vom Verbandsverein bekannt gegebene Adresse, oder auch auf elektronischem Wege an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse erfolgen.

Die personengebundenen Daten wie Name, Anschrift, Telefon, Vereinszugehörigkeit und Emailadresse der Verbandsmitglieder werden vom Verband zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Information, Beitragsvorschreibung und Zustellung von Informationsmaterial im Sinne des „Bundesgesetzes zum Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Datenschutzgesetz – DSGVO 2000, i.d.g.F.), des „Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018“ (i.d.g.F.) und der „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO, i.d.g.F.) verarbeitet.

Durch die Einwilligungserklärung des Verbandsmitglieds und durch die freiwillig und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, gibt das Verbandsmitglied zu verstehen, dass es mit der elektronischen Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Das Verbandsmitglied ist jederzeit berechtigt, gegenüber dem LSV Burgenland um umfangreiche Auskunftserteilung zu den gespeicherten Daten zu ersuchen.

## **§ 18 Auflösung des Verbands**

Die Auflösung des Verbands kann von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbands, oder bei Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks, fällt das verbleibende Verbandsvermögen an die Verbandsvereine, anteilig gemäß den gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung, so ferne diese die Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO besitzen. So ferne sie diese nicht besitzen, geht das Verbandsvermögen an eine öffentliche, gemeinnützige burgenländische Institution und ist von dieser für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO oder allfälliger Nachfolgebestimmungen zu verwenden. Im Falle der behördlichen Auflösung wird über das Verbandsvermögen nach denselben Richtlinien durch bestellte Liquidatoren entschieden.